



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Glatthaferwiesen Lößstedt“**

270

### **Beschlüsse des Stadtrates**

275

Berichtigung der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates Nr. 07/0770-BV „Gründung des Integrationsunternehmens KAHLA Logistik gGmbH“

275

Maßnahmen zur Unterstützung der Qualitätssicherung in Jenaer Kindertagesstätten

275

Nachtragshaushalt 2007

275

Qualitätssicherung Schullandheim „Stern“; Neufassung Entgeltliste und Personalsicherung

276

Beitritt der Stadt Jena zum Verein „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland“ e.V.

277

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

278

Werkausschusssitzung

278

Ausschusssitzungen

279

### **Öffentliche Ausschreibungen**

279

Parkplatz Am Musäusring

279

# Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Glatthaferwiesen Lößstedt“

vom 17.08.2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

Die in der Gemarkung Lößstedt, liegenden als Glatthaferwiese ausgebildeten Flurstücke werden unter der Bezeichnung „Glatthaferwiesen Lößstedt“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 5,12 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Lößstedt, Flur 2, Flurstücke: 105/4, 129/2, 130/1, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 136/9, 137/4, 136/4, 136/6, 145/5, 145/7, 146/4 (Teilfläche), 147, 148 (Teilfläche), 150 (Teilfläche), 151/1 (Teilfläche), 152/1 (Teilfläche), 153/1, 153/2, 154 (Teilfläche), 155 (Teilfläche), 156, 157, 163/1, 163/2 (Teilfläche), 164.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:3.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2

## Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch charakteristische Glatthafer-Auenwiesen, die in der Saaleaue des Stadtgebietes von Jena nur noch reliktiert vorhanden sind. Die Möhren-Glatthaferwiese in unterschiedlichen Ausbildungsformen sowie die Kontaktgesellschaften sind artenreich zusammengesetzt. Auf den Wiesen kommen die zwei nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten und nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV aufgeführten Schmetterlingsarten – Heller und Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* und *Maculinea nausithous*) vor. Die Verbreitung dieser beiden Arten und ihr Fortbestand ist von der Erhaltung dieser Wiesentypen und von deren weiterer traditioneller extensiver Nutzung abhängig. In den auf den Wiesenflächen stehenden Kopfweiden befindet sich der Lebensraum des Eremiten (*Osmoderma eremita*). Der Eremit ist nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und in der FFH-Richtlinie im Anhang II als prioritäre Art sowie im Anhang IV aufgeführt.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die Möhren-Glatthaferwiese und den Kopfweidenbestand zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere die Glatthaferwiesenflächen als Lebensraum für die Schmetterlinge – Heller und Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* und *Maculinea nausithous*) und den Kopfweidenbestand mit dem Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
3. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
4. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem der Biotopkomplex als Refugial- und Trittsteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten bleibt und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

## § 3

### Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
12. Flächen umzubereiten oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
13. eine mehr als zweimalige Mahd der Flächen im Jahr vorzunehmen,
14. eine Mahd im Zeitraum vom 15.06. bis 30.09. eines Jahres auszuführen,
15. eine Beweidung der Flächen vorzunehmen,
16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
17. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

## § 4

### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. Havariemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen,
3. Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die grundlegende Erneuerung oder Neuverlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 11 bis 16,
5. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
6. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlen- und Horstbäume im Rahmen der Unterhaltungspflicht an der Saale im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die Wahrnehmung des Uferbetretungsrechtes durch Inhaber einer gültigen Fischereierlaubnis,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt
9. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 6, 9 und 10 dieser Verordnung ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## § 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Schutzgebiets sind natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I und Arten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

1. folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie: Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (EU-Kennziffer: 6510),
2. folgende prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Eremit (*Osmoderma eremita* – EU-Kennziffer: 1084),
3. folgende weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* – EU Kennziffer: 1059) und Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* – EU Kennziffer: 1061).

Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet EU-Nr.: 5035-306 „Glatthaferwiesen Löbstedt“ (Th-Nr.: 227).

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit dem landwirtschaftlichen Nutzer.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die mit dem Schutzzweck zu vereinbarende landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Jena über den geschützten Landschaftsbestandteil „Glatthaferwiesen Löbstedt“ vom 02.06.1995 außer Kraft.

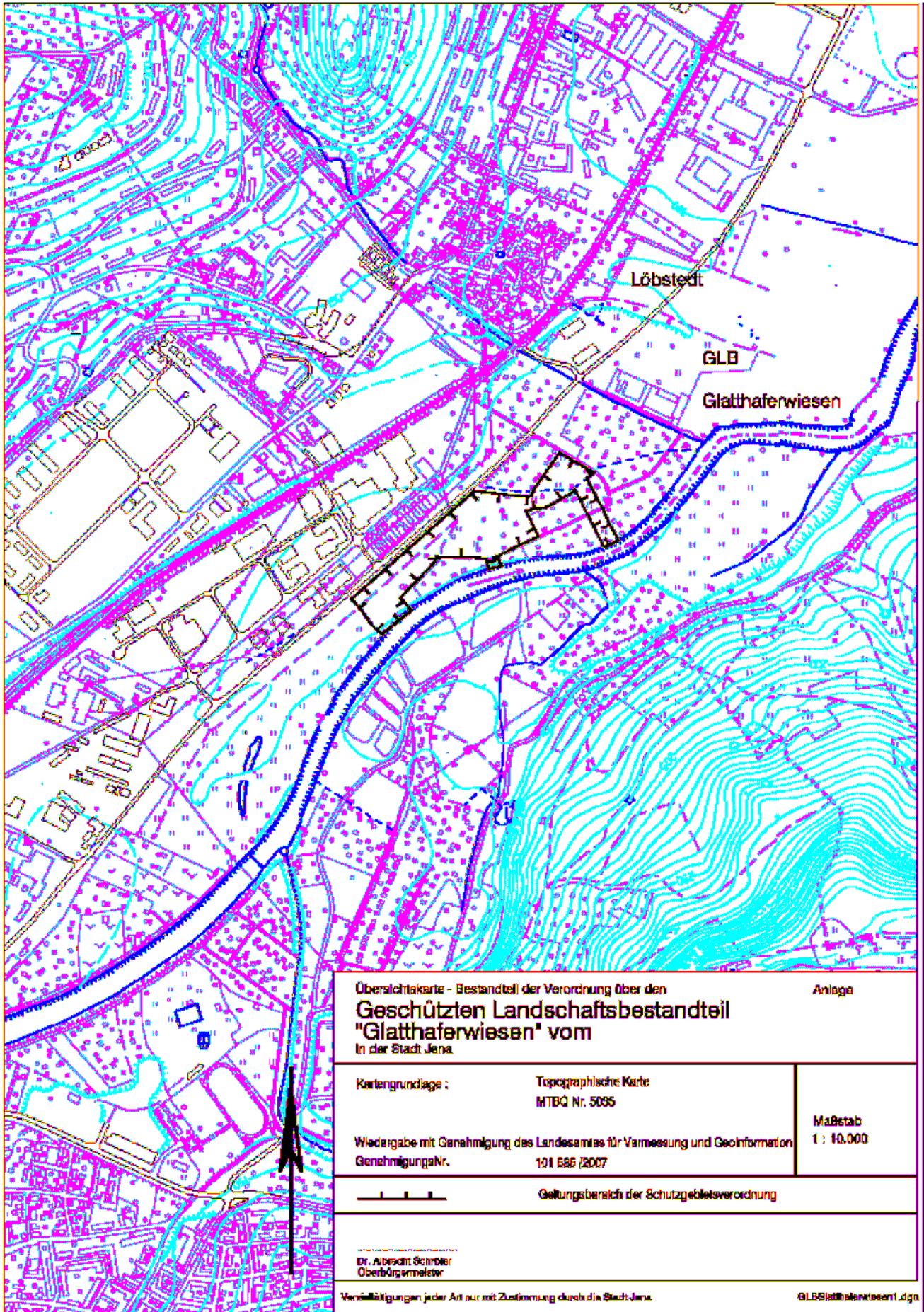
ausgefertigt:  
Jena, den 17.08.2007

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)





Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den		Anlage
<b>Geschützten Landschaftsbestandteil</b>		
<b>"Glatthaferwiesen" vom</b>		
In der Stadt Jena		
Kartengrundlage :	Topographische Karte MTBQ Nr. 5035	Maßstab 1 : 10.000
Wiedergabe mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung und GeoInformation GenehmigungNr.	101 686 /2007	
		Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung
Dr. Albrecht Schröder Oberbürgermeister		

Vervielfältigungen jeder Art nur mit Zustimmung durch die Stadt Jena.

GLBStGlatthaferwiesen.dgn

## Beschlüsse des Stadtrates

### Berichtigung der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates Nr. 07/0770-BV „Gründung des Integrationsunternehmens KAHLA Logistik gGmbH“

Die Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates Nr. 07/0770-BV „Gründung des Integrationsunternehmens KAHLA Logistik gGmbH“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 33/07 vom 23. August 2007, Seite 262, wird hiermit berichtigt:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena GmbH den Beschluss zu fassen, die KAHLA Logistik GmbH als 100%ige Tochter der Saale Betreuungswerk GmbH mit einem Stammkapital von **25.000,00 €** zu gründen.

**Begründung:**  
Unverändert.

### Maßnahmen zur Unterstützung der Qualitätssicherung in Jenaer Kindertagesstätten - beschl. am 04.07.2007; Beschl.-Nr. 07/0728-BV

1. Als Maßnahme zur Qualitätssicherung in den Jenaer Kindertagesstätten wird die Variante C des Kindertagesstätten-Berichtes analog zum Kindertagesstättenbedarfsplan 2007/2008 für das Jahr 2007 beschlossen (Anlage 1, Seite 17). Die geplanten Einstellungen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres werden bis 31.08.2008 bestätigt.
2. Die erforderlichen Mehrausgaben für das Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 378.640 € sind auf Grund der Stadtratsbeschlüsse Nr. 06/0366 vom 24.01.2007 und Nr. 07/0554 vom 14.02.2007 zu decken.
3. Im Rahmen des Haushaltsplanes 2008 ist die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 757.270 € zur Fortführung der Maßnahmen bis zum Ende des Bedarfsplanzeitraumes 2007/2008 einzustellen.

**Begründung:**

Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2007 Nr. 06/0366-BV vom 24.01.2007 erfolgte die Einordnung einer Gebührensenkung für die Benutzung der Jenaer Kindertagesstätten in Höhe von 500.000 €. Anstelle der Gebührensenkung soll mit dem vorliegenden Beschluss die Betreuungsqualität verbessert werden.

Vom Unterausschuss Kindertagesstätten wird die Variante C empfohlen.  
Die Mehrheit der Ausschussmitglieder sieht in dieser Variante die bedarfsgerechteste Unterstützung für die Einrichtungen.

Nach Variante C erhalten alle Träger für jede Kindereinrichtung 0,25 VbE pauschal als s.g. „Sockelleistung“ - zusätzlich zum gemäß § 14 ThürKitaG als Mindeststandard ausgewiesene Personalausstattung – finanziert. Es obliegt den Trägern in Wahrnehmung ihrer Fachaufsicht, diese finanziellen Mittel bedarfsgerecht einzusetzen. Außerdem erhält jede Kindereinrichtung, die 12 Stunden geöffnet hat, für 0,12 VbE finanzielle Unterstützung, wenn mindestens 10 Kinder bis 18.00 Uhr einen Betreuungsbedarf haben. Ausgewählte Kindereinrichtungen, die mehr als fünf Kinder mit Migrationshintergrund betreuen, erhalten zusätzlich zur s.g. „Sockelleistung“ für 0,2 VbE finanzielle Unterstützung. Regelleistungen, die behinderte Kinder betreuen, sollen für ihre Integrations- und Förderleistung mit zusätzlichen 0,05 VbE pro Kind unterstützt werden. Jede integrative Einrichtung erhält 0,1 VbE pro integrativer Gruppe zusätzlich.

Zukünftig wird das Absolvieren des Freiwilligen Sozialen Jahres in Kindereinrichtungen finanziert.

Jeder Träger erhält die aus den durchschnittlich ermittelten Personalkosten einer Erzieherin, die nach Variante C bestätigten VbE, anteilig finanziert. Der Basiswert dafür beträgt 40.570 € (Erzieherin/Jahr).

Detaillierte inhaltliche Begründungen können dem in Anlage 1 beigefügten Bericht entnommen werden. Nähere Ausführungen zur Variante C mit der dazugehörigen Übersicht zur Auswirkung in allen Jenaer Kindertagesstätten ist in Anlage 2 beigefügt. In Anlage 3 sind die finanziellen Auswirkungen ersichtlich.

**Hinweis:**

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

### Nachtragshaushalt 2007

- beschl. am 04.07.2007; Beschl.-Nr. 07/0714-BV

1. Die im laufenden Haushaltsjahr erzielten Mehreinnahmen der Stadt werden vorrangig für die Haushaltskonsolidierung, insbesondere den Schuldenabbau, eingesetzt. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt soll erhöht werden. Über den Umfang dieser Maßnahmen wird dem Stadtrat berichtet.
2. Darüber hinaus legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat bis September einen Vorschlag über die Verwendung eines Teils dieser Mehreinnahmen für ausgabenwirksame Vorhaben im Verwaltungshaushalt vor und stellt die möglichen Auswirkungen für den Haushalt 2008 dar.
3. Die folgenden Sachverhalte sollen dabei geprüft werden:
  - a. Projekt „Stadt der Wissenschaft“;
  - b. kostenlose Mittagessenversorgung für Kinder von Eltern, die von den Kita- Gebühren befreit sind;

- c. Jugendklub Jena-Nord;
  - d. Schulsozialarbeit SBSZ Göschwitz;
  - e. Öffentliche Beschäftigungsverhältnisse „Gemeindearbeiter für die Ortschaften der Stadt Jena“;
  - f. Bau eines BMX-Fahrradparks im Paradies.
4. Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, weitere dringend zu realisierende Maßnahmen zur Prüfung einzureichen.

**Begründung:**

In Anlage 5 der Beschlussvorlage 07/0763-BV (Eckkennziffern Haushalt 2008) werden die voraussichtlichen Mehreinnahmen und Mehrausgaben des laufenden Haushaltsjahres beziffert. Über die Verwendung der im Ergebnis verbleibenden 9.188 T€ soll der Stadtrat in einem Nachtragshaushalt entscheiden.

### Qualitätssicherung Schullandheim „Stern“; Neufassung Entgeltliste und Personalsicherung

- beschl. am 04.07.2007; Beschl.-Nr. 07/0652-BV

1. Die Entgeltliste für das Schullandheim „Stern“ der Stadt Jena vom 14.05.2003 wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Neufassung der Entgeltliste für das Schullandheim „Stern“ der Stadt Jena wird bestätigt.
3. Im Stellenplan wird ab dem Jahr 2008 für das technische Personal 1,5 VbE und für das pädagogische Personal 1,0 VbE mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Der Sperrvermerk ist aufzuheben, wenn die Mitarbeiterabordnungen des Staatlichen Schulamtes nicht gelingen.

**Begründung:**

Zu 001 und 002

Neufassung der Entgeltliste

Seit der letzten geringen Erhöhung der Entgelte im Juni 2001 und der Novellierung der Entgeltliste (Umstellung auf Euro; keine Entgelterhöhungen!) im Mai 2003 sind trotz Anstieg der Lebenshaltungskosten und damit auch der höheren finanziellen Belastungen der Stadt Jena keine Veränderungen in der Entgeltliste vorgenommen worden.

In den vergangenen Jahren wurden enorme Investitionen für das Schullandheim realisiert. Hervorzuheben ist das neue Bettenhaus mit einer Summe von ca. 1,7 Millionen Euro. Damit liegt die Ausstattung des Jenaer Schullandheims deutlich an der Spitze aller Thüringer Schullandheime.

Das Leistungspaket des Schullandheimes mit sehr guten pädagogischen Angeboten (Auszeichnung mit Gütesiegel) und überaus attraktiven baulichen Bedingungen hat

deutlich an Qualität zugenommen und rechtfertigt eine moderate Erhöhung der Entgelte.

Erklärungen zur Entgeltliste:

Die neuen Entgelte ergeben im wöchentlichen Gesamtpreis die angestrebte Einnahmeerhöhung von ca. 17 %. Mit den neuen Entgelten liegt der „Stern“ dann zwar in der oberen Preisgruppe aller kommunalen Schullandheime in Thüringen, aufgrund des inhaltlichen Angebotes, der Investitionen und ausgezeichneten Ausstattung sind die erhöhten Entgelte jedoch angemessen und rechtfertigt.

Für Jenaer Kinder mit Sozialpass/Jenapass fällt die Erhöhung sehr gering aus (0,80 € pro Schulwoche), da die Verpflegungsentgelte bei Frühstück und Abendbrot nur minimal angehoben werden (um ca. 3 %, insbesondere wegen der Erhöhung der Mehrwertsteuer).

Für alle anderen Jenaer Kinder erhöht sich der Preis für einen Schulwochenaufenthalt von 53,70 € auf 62,60 €

Für Fremdnutzer (auswärtige Schulklassen) erhöht sich der Preis für einen Schulwochenaufenthalt von 59,70 € auf 70,60 €.

#### Tabellarische Übersicht bisherige und novellierte Entgeltliste

## I. Leistungen

Leistung	Entgelt „Alt“	Entgelt „Neu“
<b>Übernachtung</b>		
<b>Jenaer Kinder</b>	3,80 €	<b>5,50 €</b>
<b>Auswärtige Kinder</b>	3,80 €	<b>6,00 €</b>
<b>Lehrer / Betreuer</b>	4,90 €	<b>7,00 €</b>
<b>Sonstige</b>	7,90 €	<b>9,50 €</b>
<b>Materialpauschale pro Woche</b>		
<b>Jenaer Kinder</b>	4,50 €	<b>5,50 €</b>
<b>Lehrer</b>	4,50 €	<b>5,50 €</b>
<b>Auswärtige Kinder</b>	6,50 €	<b>7,50 €</b>
<b>Tagesaufenthalte</b>	2,50 €	<b>2,50 €</b>
<b>Bettwäsche</b>	3,20 €	<b>3,50 €</b>
<b>Transportfahrt (Gepäck) pro Klasse/Gruppe</b>	6,50 €	<b>8,00 €</b>
<b>Verpflegung</b>		
<b>Mittagessen Erwachsene und auswärtige Kinder</b>	2,90 €	<b>2,90 €</b>
<b>Jenaer Kinder</b>	1,90 €	<b>1,90 €</b>
<b>Frühstück pro Person</b>	3,20 €	<b>3,30 €</b>
<b>Abendbrot pro Person</b>	2,60 €	<b>2,70 €</b>

- Bettwäsche kann mitgebracht werden.
- Bei Vorlage eines gültigen Sozialpasses/Jenapasses der Stadt Jena werden nur Verpflegungskosten berechnet.
- Gemäß Satzung des Landesverbandes der Schullandheime in Thüringen e. V. wird ein Mitgliedsbeitrag pro Person und Übernachtung erhoben (die Bei-

tragshöhe ist in der Beitragsordnung des Landesverbandes geregelt). Dieser Mitgliedsbeitrag ist in der Entgeltregelung für die Übernachtungskosten enthalten und wird an den Landesverband der Schullandheime in Thüringen e. V. weiter geleitet.

- II. Die Entgeltliste tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltliste vom 14. Mai 2003 außer Kraft.

Zu 003

Die Mitglieder des Kultur- und Bildungsausschusses stimmten mehrheitlich überein, die obige Einnahmeerhöhung des Schullandheimes mit einer Stabilisierung der Personalsituation zu verbinden.

I. Technisches Personal (Küchenbereich):

- Ist 2007: 1,0 VbE befristet bis 30.09.2007,  
1,0 VbE über Entgeltvariante befristet bis 30.09.2007,  
ab 01.10.2007: 1,3 VbE im Stellenplan
- ab 01/ 2008: Erhöhung um 0,2 VbE auf 1,5 VbE im Stellenplan

Mit Weiterbeschäftigung der jetzigen beiden Personen kann mit einem summarischen Stellenanteil von 1,5 VbE die dringend erforderliche Mitarbeiterkontinuität im Küchenbereich erreicht und bedarfsgerecht gesichert werden.

Für die Sicherung der inhaltlichen Arbeit im SLH im 4. Quartal 2007 (Stellenanteil noch 1,3 VbE) empfiehlt der Kulturausschuss alle Möglichkeiten der städtischen Personalbudgetierung auszuschöpfen, um den MitarbeiterInnen auch in der Übergangszeit bis Jahresende 2007 akzeptable Arbeitsvertragsbedingungen zu ermöglichen.

II. Pädagogisches Personal (Begleitung Schulklassen):

- IST 2007: 3 päd. MitarbeiterInnen im Dienste des Freistaates Thüringen - „Schulamtsabordnungen“ mit Schuljahresbefristungen
- ab 01/ 2008: 3 päd. MitarbeiterInnen im Dienste des Freistaates Thüringen - „Schulamtsabordnungen“ mit Schuljahresbefristungen  
+ 1 päd. MitarbeiterIn in städtischer Anstellung im Bedarfsfall (Sperrvermerk)

Die hohe Qualität der pädagogischen Arbeit im Schullandheim „Stern“ konnte bisher mittels Lehrerabordnungen des Staatlichen Schulamtes abgesichert werden. Diese Schulamtsabordnungen sind allerdings jährlich befristet, permanent vakant und perspektivisch sehr unsicher – Lehrerüberhang wird sich reduzieren, persönliche Bereitschaft zur Abordnung kann nicht vorhergesehen werden.

Eine Stabilität wird lediglich mit der Schaffung einer pädagogischen MitarbeiterInnenstelle in Trägerschaft der Stadtverwaltung Jena erzielt; diese Stellenbesetzung

erfolgt nur dann, wenn die Schulamtsabordnungen nicht 3 KollegInnen umfasst.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es dem Schulamt Jena/ Stadtroda nicht möglich, die Personaluntersetzungen genauer zu definieren. Die Personalplanungen für das kommende Schuljahr werden erst im Juni 2007 abgeschlossen. Laut Aussage des Schulamtes soll die Kooperation mit dem Schullandheim keinen Abbruch erfahren.

**Beitritt der Stadt Jena zum Verein „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland“ e.V.**

- beschl. am 11.07.2007; Beschl.-Nr. 07/0758-BV

1. Zur Umsetzung der europäischen Gemeinschaftsinitiative LEADER („Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“) tritt die Stadt Jena dem Verein „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland“ e. V. mit Sitz in Eisenberg bei.
2. Entsprechend § 8 (2) der Vereinssatzung (Stimmverteilung) wird Frau Katrin Schwarz, Dezernentin für Stadtentwicklung in den Vorstand entsandt; Herrn Hartmut Kober, Mitarbeiter Stadtplanungsamt, wird die Stellvertretung übertragen.  
Die Stimmausübung kann nach § 8 (7) der Satzung nur persönlich wahrgenommen werden.

**Begründung:**

Die Europäische Union hat am 20.09.2005 die Verordnung zur „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds...“ (ELER) erlassen. Diese Verordnung bildet den Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Programmzeitraum 2007 bis 2013.

In dem Dokument werden für die ländliche Entwicklung folgende Schwerpunktachsen definiert:

1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
2. Verbesserung der Umwelt und Landschaft
3. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.
4. Ergänzend wird als weitere Achse die querschnittsorientierte LEADER-Methodik zur Umsetzung der genannten Ziele genannt.  
Hierbei erarbeiten Regionale Aktionsgruppen (RAG) vor Ort maßgeschneiderte Entwicklungsstrategien und setzen diese um.

Zielgedanke ist es, alle ländlichen Strukturprogramme in einem einheitlichen Instrument zu bündeln – auch über die Grenzen der ministeriellen Ressorts hinweg.

Die Thüringer Landesregierung hat zur Ausgestaltung von LEADER die Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) am 12.12.2006 beschlossen und diese untersetzt mit mehreren Leitfäden. Diese enthalten neben den Grundsätzen auch Maßnahmen- und Finanzübersichten; so stehen im Förderzeitraum in Thüringen einschließlich der Kofinanzierung 895,34 Mio€ an

Mitteln für die aufgeführten 28 Förderprogramme der ländlichen Entwicklung zur Verfügung.

Von der Landentwicklungsverwaltung des Freistaates wird den Regionalen Aktionsgruppen die Trägerrolle zugewiesen. Neben der Prozessgestaltung entscheiden nach dem Subsidiaritätsprinzip die RAG's über die Priorität der lokalen Projekte und entscheiden somit künftig über die Maßnahmen der ländlichen Förderung, wie Dorferneuerung oder ländlicher Wegebau. Zusätzlich erhalten sie auch einen eigenen Finanzrahmen.

Die Förderrichtlinie des Landes zur ländlichen Entwicklung für den Programmzeitraum 2007 -2013 liegt bisher nur als Entwurf vor (Stand 20.04.07).

Für die Umsetzung des LEADER-Konzeptes sollen in Thüringen 10 – 15 RAG's im Rahmen eines durch das ThMLNU ausgelobten Wettbewerbes anerkannt werden. Hierzu muss von den Vereinen eine Regionale Entwicklungsstrategie – deren Erarbeitung vollständig gefördert wird – dem Landesbeirat zur Begutachtung vorgelegt werden.

Waren in den bisherigen Förderperioden die kreisfreien Städte in Thüringen von der LEADER-Initiative ausgeschlossen, können sich diese auf Grund der Durchführungsbestimmung vom 05.12.2006 mit ihren ländlich geprägten Ortsteilen beteiligen. Durch die Lage der Stadt bietet sich für Jena ein Zusammengehen mit dem umgebenden Saale-Holzland an, dessen Territorium nahezu identisch mit dem Landkreis ist. (Neben Jena hat sich ebenso die Stadt Köstritz für eine Beteiligung an dieser Region entschieden.)

Durch einen vorbereitenden Arbeitskreis wurde bereits im März ein Satzungsentwurf erarbeitet. Nach diesem obliegt die Geschäftsführung des Vereines einem aus 28 Mitgliedern bestehendem Vorstand, der entsprechend der gesetzlichen Vorschriften neben den Vertretern der Gebietskörperschaften mindestens zur Hälfte Vorstandsmitglieder enthält, die von den beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartnern entsendet werden.

Die kommunalen Vertreter werden nach den Teilregionen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE-Region) aufgeschlüsselt – ein weiteres Vorstandsmitglied stellt der Saale-Holzland-Kreis, vertreten durch den Landrat, der damit auch den Vereinsvorsitz übernimmt.

Für die südlichen Ortsteile Jenas wurde bereits mit StR-Beschluss vom 21.12.05 gemeinsam mit den Verwaltungsgemeinschaften Südliches Saaletal und Hügelland/Täler und der Gemeinde Stadroda die ILE-Region „Saale-Roda“ gebildet, die seit ihrer Anerkennung durch den Freistaat kontinuierlich arbeitet. Über diese kommunale Arbeitsgemeinschaft wird die Vertretung Jenas im Vereinsvorstand abgesichert.

Für den Nordraum Jenas und das nördliche Saaletal ist noch keine derartige Integrierte Ländliche Entwicklung vereinbart, jedoch laufen Gespräche mit der VG Dornburg/Camburg und der Stadt Bürgel auch hier eine entsprechende Initiative in das Leben zu rufen.

Zwischenzeitlich war diskutiert worden, ob - gleichgelagert mit der „Impulsregion Erfurt-Weimar-Jena“ - eine Kooperation der nordwestlichen Ortschaften Jenas mit der Region Weimarer Land aufgenommen werden sollte, jedoch haben sich die Ortsbürgermeister in einer Bera-

tung am 29.05.07 einhellig für ein Zusammengehen mit der Saale-Holzland-Region ausgesprochen.

Sowohl von den Gremien des Landes als auch vom Saale-Holzlandkreis wird das Engagement der Stadt Jena für die interkommunale Kooperation bei der ländlichen Entwicklung besonders gewürdigt. Angesichts der künftigen Entwicklungen kommt der Ausgestaltung der Stadt-Umland-Beziehung eine herausragende Rolle zu.

Die Gründung des Vereins der Regionalen Aktionsgruppe Saale-Holzland wurde am 17.04.07 in Eisenberg vollzogen, wobei Jena zu den Gründungsmitgliedern zählt. Gleichzeitig wurde eine - nach vorgegebener Gliederung aufgebaute - „Kurzfassung“ der Regionalen Entwicklungsstrategie verabschiedet, auf deren Basis der Anerkennungsantrag beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera gestellt wurde; eine vorläufige Anerkennung als LEADER-Region ist bis zum 30.6.07 zu erwarten.

Die Abgabe der „Langfassung“ hat bis zum 30.09.07 zu erfolgen; bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Beitrittsbeschlüsse der Gebietskörperschaften vorliegen. Die formale Anerkennung der RAG soll dann nach der Zeitplanung des Ministeriums im November erfolgen, so dass die Umsetzung der künftigen Entwicklungsstrategie mit geförderten Maßnahmen ab 2008 beginnen kann.

## Öffentliche Bekanntmachungen

	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Werkausschusssitzung
<p>Am <b>04.09.2007, 18.30 Uhr</b>, findet im Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, die 6. Sitzung im Jahr 2007 des Werkausschusses des Kommunalservice Jena statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokollkontrolle zur 5. Sitzung des WA des KSJ vom 27. Juni 2007</li> <li>- Jahresabschluss des KSJ 2006 und die Bestellung des Abschlussprüfers 2007</li> <li>- Realisierung Wirtschaftsplan 1. Halbjahr 2007</li> <li>- Neuordnung Vermögensverwaltung – Flächenmanagement</li> <li>- Darstellung des aktuellen Sachstands zur Thematik Strukturwandel aus Sicht der Stadt und des KSJ</li> <li>- Verschiedenes - Sonstiges</li> </ul>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **04.09.2007, 18.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Gleichstellungs- und Sozialausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle der Sitzungen 26.06. und 10.07.
- Empfehlungen der AG Eintrittspreisstruktur
- Förderung Frauennachttaxi (1. Lesung)
- Informationen zum Thema behindertengerechte Bahnhöfe
- Kommunalisierung des Schwerbindertenrechts
- Aktuelle Beschlussvorlagen
  - BE Arbeitskreis „Frauenarbeitslosigkeit“
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\* \* \*

Am **06.09.2007, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Fortschreibung Tarifkonzept Verbundtarif Mittelthüringen
- Information zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes „Regionalplan Ostthüringen“
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Eisenberger Straße (Anliegerstraße)“
- Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Sanierung Markt 22 „Zur Sonne“, Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt, Teil 2“
- Erarbeitung einer Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeption für die Teilregion VG Dornburg/ Camburg, Gemeinden der Erfüllenden Gemeinde Bürgel und nördlicher ländlicher Bereich Jena
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung im „Forstweg“ (Abschnitt von der Bahnbrücke bis zum Ernst-Haeckel-Platz)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Grete-Unrein-Straße“ (ganze Länge)
- Absicht zur grundhaften Erneuerung der Verkehrsanlage „Rathausplatz“ in Lobeda-Altstadt
- Absicht zur grundhaften Erneuerung der Verkehrsanlage „Ortsdurchfahrt Lobeda-Altstadt“ (bestehend aus den Straßen ‚Susanne-Bohl-Straße‘, ‚Stadthof‘ und ‚Marktstraße‘)
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

# Öffentliche Ausschreibungen



## Parkplatz Am Musäusring

Der Eigenbetrieb KIJ bietet das unbebaute Grundstück Am Musäusring zum Verkauf an.

Diese Ausschreibung richtet sich in erster Linie an die Immobilieneigentümer der unmittelbaren Umgebung, die ihren PKW-Stellplatzbedarf decken möchten.

### 1. Grundstück

- Gemarkung Drackendorf, Flur 2, Flurstück 545, 2260 m<sup>2</sup>
- keine Belastungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches
- keine Baulasten
- Nutzungseinschränkungen siehe Pkt. 4 beachten

### 2. Mindestgebot

Das Mindestgebot beträgt 90.400 €.

### 3. Kurzbeschreibung des Grundstückes

Das als Parkplatz genutzte Grundstück befindet sich in einem Wohngebiet mit vorwiegend geschlossener Bauweise.

Das Grundstück ist an der Zufahrt leicht hängig, die Stellfläche jedoch eben.

### 4. Nutzung / städtebauliche Vorgaben

Die Nutzung des Grundstückes als Parkplatz ist fortzuführen. Die Zufahrt zum benachbarten Grundstück (ehemals Hotel) ist zu gewährleisten.

Der Glascontainerstellplatz (ca. 15 m<sup>2</sup>) an der östlichen Grundstücksgrenze soll weiterhin als solcher genutzt werden.

### 5. Ihre Teilnahme

Wir empfehlen, dass Sie sich vor Gebotsabgabe mit KIJ (Tel. 0 36 41 / 49 70 28) in Verbindung setzen, um sich über alle mit dem Erwerb zusammenhängenden Fragen zu informieren. Ihr Angebot senden Sie bitte bis zum **5. Oktober 2007** an KIJ, Paradiesstraße 6, 07743 Jena.

Ihr Gebot sollte in einem zweiten, verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk "Teilnahme an öffentlicher Ausschreibung Am Musäusring" und Ihrem Absender beschriftet ist.

